

Entscheidung in der Voruntersuchung.

§ 17

Durch eine Entscheidung, welche die Zuständigkeit für die Voruntersuchung feststellt, wird die Zuständigkeit auch für das Hauptverfahren festgestellt.

Anm.: Durch Art. 4 Ziff. li des Ges. zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 844) war § 17 gestrichen worden.

Prüfung von Amts wegen.

§ 18

Nach Eröffnung des Hauptverfahrens darf das Gericht seine Unzuständigkeit nur auf Einwand des Angeklagten aussprechen.

Anm.: Durch Art. 2 Abs. 4 der VO über die Beseitigung des Eröffnungsbeschlusses im Strafverfahren vom 13. August 1942 (RGBl. I S. 512) war der § 18 geändert worden.

Negativer Zuständigkeitsstreit.

§ 19

Haben mehrere Gerichte, von denen eins das zuständige ist, durch Entscheidungen, welche nicht mehr anfechtbar sind, ihre Unzuständigkeit ausgesprochen, so bezeichnet das gemeinschaftliche obere Gericht das zuständige Gericht.

Untersuchungshandlungen des unzuständigen Gerichts

§ 20

Die einzelnen Untersuchungshandlungen eines unzuständigen Gerichts sind nicht schon dieser Unzuständigkeit wegen ungültig.

Notzuständigkeit.

§ 21

Ein unzuständiges Gericht hat sich den innerhalb seines Bezirkes vorzunehmenden Untersuchungshandlungen zu unterziehen, bei denen Gefahr im Verzug obwaltet.